

nur mit der Entstehung des Reichspressgesetzes, namentlich in der Mitte des Reichstages beschäftigt (§. 48—52.).

Der zweite Theil des Werkes umfaßt die §. 53—123. Der Commentar schließt sich nicht nur an das Pressgesetz an, sondern gibt auch die ganze Reihenfolge der Paragraphen derselben, deren jedem die Bemerkungen des Verfassers folgen; sie sind zur Auszeichnung für das Auge aus lateinischen Lettern gedruckt und zum Unterschiede von den Paragraphen des Commentars „Artikel“ genannt. Nach dem S. 159 für diesen zweiten Theil aufgestellten Plane zerfällt derselbe in 6 Rubriken: I. Einleitende Bestimmungen, §. 1—5. des Pressgesetzes. II. Ordnung der Presse (§. 6—19). III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen (§. 20. 21.). IV. Verjährung (§. 22.). V. Beschlagnahme (§. 23—29.). VI. Schlußbestimmungen (§. 30. 31.).

Auf den weiteren Inhalt des Commentars kann an diesem Orte nicht eingegangen werden und alle Kritik, alle Polemik lassen wir bei Seite. Man muß zur Beurtheilung des Inhaltes den Zweck des Buches im Auge behalten: zunächst „den Kreis der literarischen Bildungsmittel für die Studenten zu vermehren“, obwohl der Commentar „auch für die Praktiker brauchbar“ sein soll. Ob damit der praktische Jurist oder der praktisch mit der Presse und anderen Bervielfältigungsmitteln als Verleger und Herausgeber sich praktisch Beschäftigende gemeint ist, wollen wir ebenfalls nicht untersuchen, noch von diesem Gesichtspunkte aus kritisiren. Wenn aber auch der praktische Jurist das Buch schon seines ersten geschichtlichen Theiles wegen nicht unbefriedigt aus der Hand legen wird, so wollen wir es doch ganz besonders den Praktikern in anderer Gattung empfohlen haben, den Buchhändlern (Verlegern), Buchdruckern und Redacturen; sie finden hier in einer angenehmen und nicht von technischen Ausdrücken unverständlich gemachten Sprache außerordentlich gute Bemerkungen und Erläuterungen, welche völlig geeignet sind, sie in das Verständniß des Inhaltes der einzelnen Paragraphen des Reichsgesetzes einzuführen. Insbesondere ist hervorzuheben, daß der Verfasser ununterbrochen bemüht ist (wie es sich in einem für Studierende zunächst geschriebenen Gesetzescommentar gebührt), den Leser in den Geist des ganzen Gesetzes und des einzelnen Paragraphen einzuführen und im Zusammenhange mit demselben zu erhalten. — So können wir also mit gutem Gewissen den Lesern dieser Blätter das Werk, welches vom Verleger recht würdig ausgestattet ist, zum Studium empfehlen. Wir sind gewiß, daß kein aufmerksamer Leser es ohne Befriedigung und ohne Gewinn aus der Hand legen wird; aber auch dies gewiß nicht, um es fortan unberührt liegen zu lassen, sondern um sich in allen auftauchenden Fragen darin Rath zu erholen, den er in den meisten Fällen genügend finden wird.

A. W. Volkmann.

Miscellen.

Aus Berlin berichtet der Deutsche Reichs-Anzeiger: „Infolge des Antrags auf Herstellung größerer Einigung in der deutschen Orthographie, welcher von der 1873 in Dresden von Delegirten der deutschen Schulverwaltungen gehaltenen Conferenz ausgegangen ist, war seitens der deutschen Bundesregierungen der Professor Rudolf v. Raumer in Erlangen ersucht worden, eine Schrift über diesen Gegenstand auszuarbeiten, welche einer anderweiten Berathung als Vorlage dienen sollte. Nachdem Professor v. Raumer dieser Aufforderung entsprochen hat, wird die von ihm verfaßte Schrift einer hier stattfindenden, am 4. Jan. beginnenden Conferenz zur Berathung vorgelegt werden, zu welcher der königl. preuß. Unterrichtsminister Dr. Falk, im Einvernehmen mit den deutschen Bundesregierungen, folgende Männer eingeladen hat: Professor v. Raumer in Erlangen, Professor Wilmanns in Greifswald, Professor Scherer in Straßburg, Professor Geh. Hofrath Bartsch in Heidelberg, Pro-

fessor Hildebrand in Leipzig, Provinzialschulrath Rix, Gymnasialdirector Kuhn und Professor Dr. Imelmann in Berlin, Provinzialschulrath Höpfner in Coblenz, Dr. Frommann, zweiter Vorstand des Germanischen Museums in Nürnberg, Gymnasialdirector Duden in Schleiz, Dr. Kraß, Professor am Gymnasium zu Stuttgart, Daniel Sanders in Altstrelitz, Dr. Töche (in Firma: Mittler & Sohn) in Berlin als Delegirter des Deutschen Buchhändlervereins, und D. Bertram in Halle als Delegirter des Deutschen Buchdruckervereins. Die Ergebnisse dieser Conferenz werden den deutschen Bundesregierungen zu ihrer Beschlußfassung mitgetheilt werden.“

Personalnachrichten.

Dem Besitzer der Helwing'schen Hofbuchhandlungen in Hannover und Celle, Herrn Th. Nierzinsky, ist von dem Könige von Preußen das Prädicat Königl. Hofbuchhändler verliehen worden.

Am 28. December fand in der Buchhandlung R. F. Köhler in Leipzig eine schöne und seltene Jubelfeier statt. An diesem Tage vor fünfzig Jahren begann Herr C. Fr. Schnabel seine Thätigkeit in diesem Hause — und nachdem er in ununterbrochener Folge dreien Generationen von Besitzern seine zuverlässigen Dienste gewidmet, steht er noch heute in fast jugendlicher Frische an seinem Pulte. Er hat ein gutes Stück Leipziger Buchhandels-Geschichte erlebt und die jüngere Generation lauscht gern seinen Worten, wenn er die Platzverhältnisse, namentlich im Commissionsgeschäft, von anno 25 und folgenden Jahren schildert, wo er Zettel und Pakete austrug. Aber „der Mensch wächst mit seinen Zielen“ — und auch Schnabel wuchs mit den steigenden Anforderungen und wußte sich mit großer Virtuosität den gerade nicht bequemer werdenden Verhältnissen eines rasch sich ausdehnenden Geschäfts und einer gründlich neuen Zeit anzupassen — aber nicht etwa widerwillig, sondern mit stets heiterem Gleichmuth. — Wer von den zahlreichen Köhler'schen Committenten, die die Messe zu besuchen pflegen, kennt nicht persönlich „den alten Schnabel“ — den allezeit bereiten freundlichen Rathgeber in allerlei kleinen Meß- und Commissionsnöthen? Aber auch die zu Hause Bleibenden sind ihm zu Dank verpflichtet, ohne es zu wissen: denn z. B. das beschwerliche Departement der „empfohlenen Zettel“ (dieser Schoßkinder des modernen Sortimenters) mit dem dazu gehörenden Stab leichtfüßiger Knaben ist seiner Obhut anvertraut und sein Gesetz ist: was gemacht werden kann, wird gemacht. Und auch aus der großen Schaar der Gehilfen und Lehrlinge, die in der Handlung während dieser fünfzig Jahre kamen und gingen, werden viele sich gern des verständigen und dienstwilligen Mannes erinnern. — Die Feier selbst war eine kurze aber würdige. In den geschmückten Geschäftsräumen wurde der Jubilar von seinem jetzigen Chef mit einer herzlichen Ansprache und einem kostbaren Ehrengeschenk erfreut; das zahlreiche Personal widmete ihm einen geschmackvollen silbernen Humpen als Erinnerungsgabe, eine Anzahl langjähriger Committenten der Firma unter andern Geschenken einen Pokal und eine Dose von dem gleichen edlen Metall, und von Seiten des königl. sächsischen Ministeriums wurde ihm durch Hrn. Geh. Reg.-Rath von Wigleben die goldene Medaille zum Albrechtsorden überreicht. — Möge dem wackeren alten Herrn ein recht langer und ungetrübter Lebensabend beschieden sein!

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Pressgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.